

1. Änderungsvereinbarung

**zum
Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung in Berlin
vom 03.12.2013**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- im Folgenden KV Berlin genannt-**

und der

**Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stuttgart**

Der Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung in Berlin vom 03.12.2013 wird mit Wirkung ab 01.10.2016 wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 Vergütung spezialisierte Palliativärzte wird mit Wirkung ab dem 01.10.2016 ersetzt und ist somit Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung.

Anlagen

Anlage 1) zum Rahmenvertrag (Vergütung spezialisierte Palliativärzte)

Berlin, den 14.10.2016



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand



Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)
Für den Vorstand

Anlage 1 Vergütung spezialisierte Palliativärzte

Die folgenden Leistungen nach § 5 können von den am Vertrag teilnehmenden spezialisierten Palliativärzten abgerechnet werden:

1. Beratung **30,00 EUR
pro Beratung einmal im
SAPV-
Behandlungsfall**

Der spezialisierte Palliativarzt kann folgende Beratungsleistungen einmal im SAPV-Behandlungsfall abrechnen:

SNR 99060: die Beratung des behandelnden Haus- bzw. Facharztes
SNR 99061: die Beratung des Versicherten und/oder dessen Angehörigen
SNR 99062: die Beratung der ausführenden (SAPV)-Pflegefachkraft

2. Koordination **86,00 EUR
einmal im SAPV-
Behandlungsfall**

SNR 99063

Die Koordination beinhaltet die laufende Abstimmung, die Erstellung des Behandlungsplans sowie erforderliche Beratungsleistungen. Die Leistung ist einmal im SAPV-Behandlungsfall abrechenbar. Sind Beratung und/oder additiv unterstützende Teilversorgung verordnet, ist die Koordinationspauschale daneben abrechenbar.

Eine Abrechnung der Koordinationspauschale ist hingegen ausgeschlossen, wenn Vollversorgung verordnet wurde.

3. additiv unterstützende Teilversorgung **105,00 EUR einmal in 7
Kalendertagen
(Behandlungswoche)**

SNR 99064

Die Vergütung der additiv unterstützenden Teilversorgung erfolgt für einen Behandlungszeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen je angefangene Behandlungswoche und ist nicht neben der Vollversorgung nach Nr. 4 abrechenbar. Ist mehr als ein Hausbesuch am Tag notwendig, so ist die Uhrzeit und eine Begründung für die Notwendigkeit des weiteren Hausbesuches anzugeben.

4. vollständige Versorgung **72,00 EUR je Hausbesuch
einmal am Tag**

SNR 99065

Für die vollständige SAPV-Versorgung erhält der ärztliche SAPV-Leistungserbringer 72,00 EUR je Hausbesuch einmal am Tag.

Neben der Vollversorgung ist zusätzlich die Beratungspuschale nach Nr. 1 für die Beratung des Haus- bzw. Facharztes und/oder für die Beratung des Versicherten und/oder dessen

Angehörigen und/oder die Beratung der ausführenden (SAPV)-Pflegefachkraft in Höhe von jeweils 30,00 EUR einmalig im SAPV-Behandlungsfall abrechenbar.

Eine weitere Abrechnung der Koordinationspauschale und/oder der Pauschale für die additiv unterstützende Teilversorgung ist ausgeschlossen. Ist mehr als ein Hausbesuch am Tag notwendig, so ist die Uhrzeit und eine Begründung für die Notwendigkeit des weiteren Hausbesuches anzugeben.

5. Hospizwochenpauschale

**130,00 EUR einmal in 7
Kalendertagen
(Behandlungswoche)**

SNR 99066

Die Hospizwochenpauschale ist bei Vollversorgung durch den spezialisierten Palliativarzt je Behandlungszeitraum von 7 aufeinander folgenden Kalendertagen (je angefangene Behandlungswoche) im Hospiz abrechenbar. Neben der Hospizwochenpauschale ist vollständige Versorgung nach Nr. 4 nicht abrechenbar. Bei direktem Übergang des Patienten von der stationären Krankenhausbehandlung in eine Hospizversorgung ist die Beratung nach Nr. 1 nicht abrechenbar.

6. HB-Zuschlag für SAPV-Assistenten

SNR 99067

**25,00 EUR je
Besuchsleistung**

Für die Erbringung von Besuchsleistungen einschließlich der Wege erhält der angestellte SAPV-Assistent je Besuchsleistung 25 EUR. Die Besuchsleistung ist neben den SNR 99064, 99065 und 99066 abrechenbar. Neben der SNR 99066 ist die Besuchsleistung in Höhe von 25 EUR höchstens zweimal pro Behandlungswoche abrechenbar.

Ist mehr als ein Hausbesuch am Tag notwendig, so ist die Uhrzeit und eine Begründung für die Notwendigkeit des weiteren Hausbesuches anzugeben.

7. HB-Zuschlag zur SNR 99067 für SAPV-Assistenten zu „Unzeiten“

SNR 99068

**10,00 EUR je
Besuchsleistung
Montag - Samstag
zwischen 19:00 - 07:00
Uhr**

Sofern die Besuchsleistung entsprechend der SNR 99067 zwischen 19:00 – 07:00 Uhr an den Wochentagen Montag bis Samstag erforderlich ist, erhält der SAPV-Assistent für die Besuchsleistungen einen Zuschlag in Höhe von 10,00 EUR. Die Abrechnung setzt die Angabe des Datums und der Uhrzeit der Leistungserbringung voraus. Der Zuschlag ist nicht neben der SNR 99069 abrechenbar.

SNR 99069

**10,00 EUR je
Besuchsleistung an
Sonn- und Feiertagen**

Sofern die Besuchsleistung nach der SNR 99067 an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag erforderlich ist, erhält der SAPV-Assistent für die Besuchsleistungen einen Zuschlag in Höhe

von 10,00 EUR. Der 24.12 und 31.12. gelten ausnahmsweise im Kontext dieser Vereinbarung als vollumfängliche Feiertage. Die Abrechnung setzt die Angabe des Datums der Leistungserbringung voraus. Der Zuschlag ist nicht neben der SNR 99068 abrechenbar.

8. Sonstiges

Die Dokumentation gemäß § 11 Absatz 3 ist mit der Vergütung nach dieser Anlage abgegolten.

Eine Abrechnung der weiteren ärztlichen Leistungen auf der Grundlage des EBM und der jeweils gültigen Honorarvereinbarung zur vertragsärztlichen Versorgung für den KV-Bereich Berlin ist neben den Leistungen nach dieser Vereinbarung nur den Vertragsärzten vorbehalten. Spezialisierten Palliativärzten im Anstellungsverhältnis ist neben den genannten Symbolnummern lediglich die Abrechnung der SAPV-Folgeverordnung mittels Muster 63 der EBM-GOP 01426 zulässig.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Leistungen nach Nr. 4 und 5 erbracht werden, ist die Abrechnung der Kostenpauschale 86518 nicht neben den Leistungen nach Nr. 4 und 5 dieser Vereinbarung abrechenbar.

9. Inkrafttreten

Diese Anlage zum SAPV-Rahmenvertrag tritt am 01.10.2016 in Kraft.